



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zzt. geltenden Fassung hat der Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach am 19.03.2021 im Rahmen einer Delegation nach § 60 Abs. 2 GO NRW am 19.03.2021 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2021
im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	338.622.467 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	338.622.467 €

im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	294.757.522 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	315.560.512 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.892.134 €
auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.923.231 €

auf Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	132.071.201 €
auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	135.482.670 €

auf festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.031.097 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 8.945.500 €

#### § 4

Die Ausgleichsrücklage ist vollständig aufgezehrt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt. 0 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 150.000.000 €

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 297 v. H.

1.2 für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf 570 v. H.

2. **Gewerbesteuer** auf 460 v. H.

Die aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt sind.

#### § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird

a) für mobile Vermögensgegenstände auf	50.000 €
b) für Baumaßnahmen auf	100.000 €

festgelegt.

#### § 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

#### § 10

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 10.05. und 10.06.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2023 im Bügebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.